



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



**RSS-0037-19-8**  
**= RSS-E 41/19**

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.6.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Herbert Schmaranzer Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung der Reparaturkosten infolge des Rohrbruches vom 6.8.2018 hinsichtlich der kausalen Kosten innerhalb des Gebäudes voll, hinsichtlich der kausalen Kosten außerhalb des Gebäudes zu 81,3% empfohlen.

### Begründung

Der Antragsteller hat für sein Wohnhaus in *(anonymisiert)*, bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung unter Einschluss einer Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die Versicherungsbedingungen AWB sowie die Besonderen Bedingungen für die Eigenheimversicherung E1P.

#### **7.7 ZULEITUNGSROHRE AUSSERHALB DES VERSICHERTEN GRUNDSTÜCKES**

*In Erweiterung des Art.1 Abs.2 lit.a, Art.3 Abs.1 lit.f und Art.8 Abs.2 lit.a AWB sind Bruchschäden einschließlich der hierfür erforderlichen Nebenarbeiten an Kalt- und Warmwasserzuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstückes mitversichert.*

*In jedem Schadenfall sind die Kosten für das Einziehen neuer Rohre bis zu einer Länge von 10 m mitversichert.*

*Werden nach einem Schadenfall Rohre mit einer Länge von mehr als 10 m eingezogen, so wird der Schaden im Verhältnis von 10 m Rohr zur tatsächlich eingezogenen Rohrlänge ersetzt. Die Ersatzleistung ist mit einer Höchstentschädigung von EUR 5.000,- je Schadenfall begrenzt.*

Beim Antragsteller kam es nach seinen Angaben am 6.8.2018 zu einem Rohrbruch innerhalb und außerhalb des Gebäudes. Im Zuge der Reparatur wurden 14,8 lfm PLT-Schlauch erneuert, wobei nach den Angaben des Antragstellers sich mindestens 2,5m Überstand innerhalb des Gebäudes befinden.

Infolge des Rohrbruches entstanden dem Antragsteller Kosten für Professionisten iHv € 5.500,22 (Baggerarbeiten, Leitungsschuss, Leitungsinstallation).

Die antragsgegnerische Versicherung kürzte die Leistung für Baggerarbeiten und Leitungsinstallation unter Berufung auf Pkt. 7.7. der Bedingungen E1P im Verhältnis der versicherten 10 lfm zur gesamten erneuerten Schlauchlänge vom 14,8 lfm und leistete unter Berücksichtigung einer Eigenleistung von € 200,-, insgesamt € 4.443,70.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 30.4.2019. Der Überstand sei bei der Bemessung der versicherten Kosten abzuziehen, es sei nur die Schlauchlänge außerhalb des Gebäudes heranzuziehen. Begehrt werde daher die Differenz zur Höchstentschädigung von € 5.000,-, dh. € 556,30.

Die Antragsgegnerin teilte am 16.5.2019 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063; RS0112256 [T10]).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist festzuhalten, dass nach dem Wortlaut des Pkt. 7.7. der Bedingungen E1P bei einem Bruchschaden außerhalb des versicherten Grundstückes lediglich der Austausch von 10lfm Rohr bis € 5.000,- voll versichert ist. Bei einem Austausch längerer Rohre besteht lediglich anteilige Deckung, wobei nicht dahingehend differenziert wird, ob sich die Rohre innerhalb oder außerhalb des versicherten Grundstückes befinden.

Soweit sich der Antragsteller jedoch darauf beruft, dass der Rohrbruch innerhalb und außerhalb des Gebäudes vorlag, erfordert dies eine getrennte Beurteilung der Deckungssituation. Diesfalls ist es gerechtfertigt, die Leistung für den Rohrbruch innerhalb des Gebäudes gesondert von den Arbeiten zum Austausch der außerhalb des Gebäudes

liegenden Zuleitung zu berechnen. Das bedeutet, dass der Versicherer den Rohraustausch innerhalb des Gebäudes voll (zumal dies mit einem Wechsel des Schlauches einfach zu bewerkstelligen ist), außerhalb des Gebäudes anteilig im Verhältnis der außerhalb des Gebäudes ausgetauschten Rohrlänge zur maximal ersatzfähigen Rohrlänge von 10lfm zu decken hat.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 27. Juni 2019**